

Gebührensatzung
für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen
(Bibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4,8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Gräfenhainichen erhebt für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Gräfenhainichen auf der Grundlage der Bibliotheksbenutzungssatzung der Stadt Gräfenhainichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2
Gebührentarif und Auslagen

- (1)
Der Maßstab, die Höhe und die die Gebühren begründeten Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2)
Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Benutzer bzw. deren Erziehungsberichtigte oder gesetzliche Vertreter, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben. Familiennutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1)
Die Benutzungsgebühr pro Jahr, für 6 Monate oder für einen Monat entsteht mit der Anmeldung als registrierter Nutzer nach Inkrafttreten dieser Satzung und ist sofort mit Ausstellen des Bibliotheksausweises fällig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises ist die Benutzungsgebühr erneut zu zahlen.
- (2)
Die Versäumnisgebühr entsteht am Tag nach der Leihfristüberschreitung und wird bei Bekanntgabe fällig.

(3)

Die Gebühr für eine Vorbestellung entsteht mit Annahme der Vorbestellung und wird sofort fällig. Bei Vorbestellungen per Telefon oder Internet ist die Gebühr bei Abholung der Medien zu entrichten.

(4)

Gebühr und Auslagen (pauschaliertes Porto) für den Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr werden bei Annahme der Bestellung sofort fällig.

(5)

Die Gebühr für die Internetnutzung sowie für zusätzliche Auslagen wird nach der Kostenberechnung sofort fällig.

(6)

Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer/die Benutzerin bzw. deren Erziehungsberechtigte oder gesetzlichen Vertreter fällig.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können entsprechend den Bestimmungen des § 13 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz LSA ganz oder teilweise gestundet werden. In Fällen unbilliger Härte können diese nach Lage des Einzelfalls auch ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, Auslagen sowie Schadensersatzforderungen, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung gemäß Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bibliotheksgebührensatzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Gräfenhainichen, den 24.11.2016

Enrico Schilling
Bürgermeister

Siegel